

2025/30 0.07.17.2 Sitzungen
Genehmigung Nutzungsbedingungen ZEV / vZEV

Beschluss Werkkommission

1. Die "Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV" für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch werden genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) wird die bisherige Vorgabe, wonach der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zwingend hinter einem physischen Messpunkt des Verteilnetzbetreibers und ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes stattfinden muss, erweitert. Neu ist auch eine virtuelle Messung zulässig, bei der mehrere physischen Messpunkten zusammengefasst werden können. Weiters kann die Anschlussleitung mit dem jeweiligen Netzanschlusspunkt für die Bildung eines Eigenverbrauchs genutzt werden.

Abbildung 1 illustriert den Unterschied zwischen einem ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) und einem vZEV (virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) am Beispiel eines Mehrfamilienhauses.

Der ZEV verwendet weiterhin Privatzähler mit einem einzigen physischen Messpunkt der Stadtwerke (Abgabe und Bezug). Neu können die Zähler der Stadtwerke auch für einen vZEV verwendet werden. Die Stadtwerke erstellen für alle teilnehmenden Zähler einen virtuellen Messpunkt (Bezug und Verbrauch). Die Lastprofilaten der einzelnen Zähler werden von den Stadtwerken kostenlos an die Ansprechperson des ZEV zur verbrauchsabhängigen Aufteilung des Gesamtbetrags übermittelt. Voraussetzung für die Bildung eines vZEV sind Smart Meter mit funktionierender Datenverbindung.

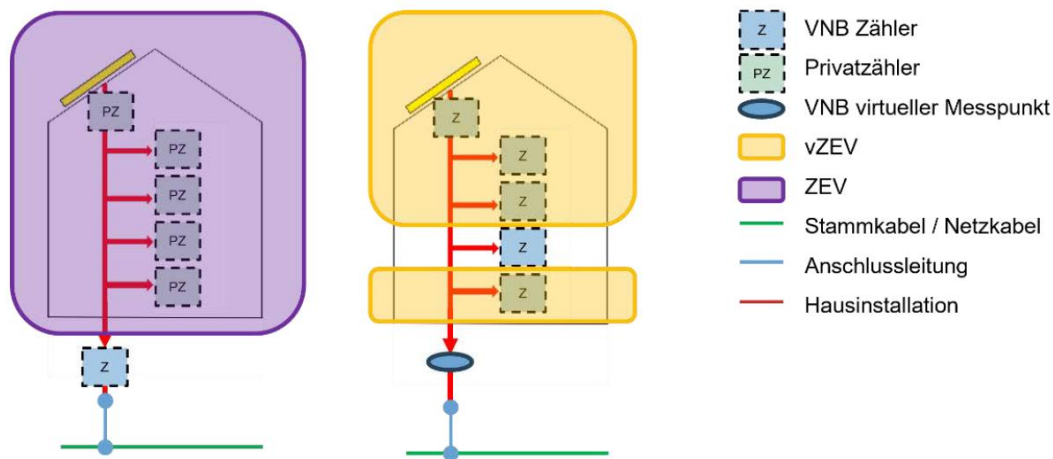


Abbildung 1: Unterschied zwischen ZEV und vZEV anhand eines Mehrfamilienhauses (Quelle: Eigenverbrauchsregelung HER)

Zusätzlich zur virtuellen Messung wird auch der Ort der Produktion erweitert. Neu können auch die Anschlussleitung und der jeweilige Netzanschlusspunkt mitgenutzt werden, um einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch zu bilden. Vorausgesetzt ist, dass sich die Infrastruktur auf der Niederspannungsebene befindet. Als Netzanschlusspunkt gilt die Sammelschiene der Verteilkabine der Trafostation oder die Sammelschiene in der Verteilkabine. In einem Muffennetz ist die Bildung eines ZEV nur möglich bei einer Muffe, von der aus mehreren Anschlusskabeln abzweigen. In [Abbildung 2](#) sind die verschiedenen Möglichkeiten zur Bildung von vZEV abgebildet.

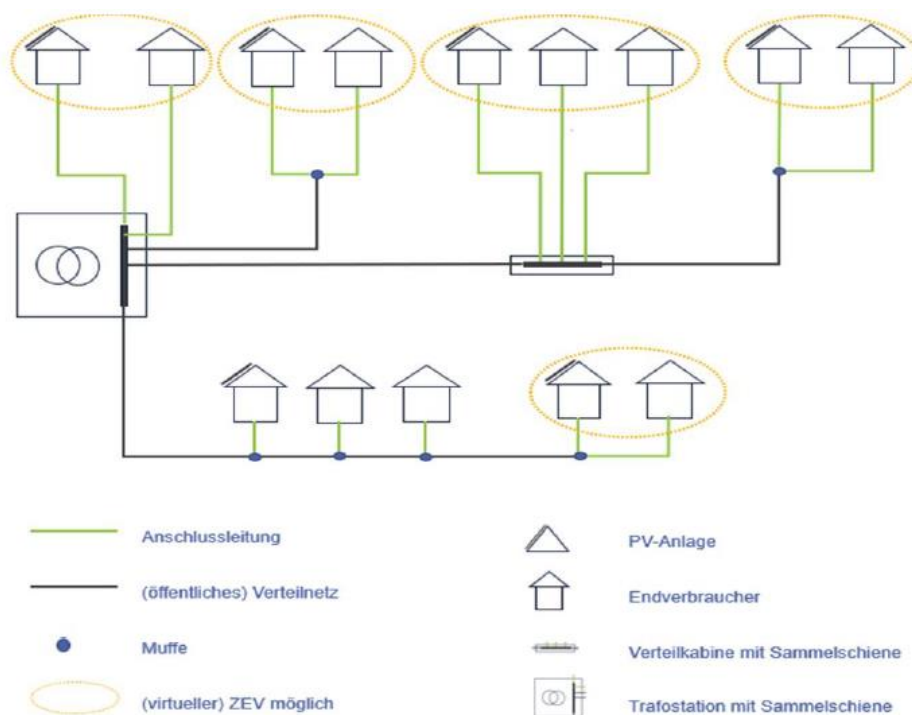


Abbildung 2: Möglichkeiten zur Bildung von vZEV (Quelle: ElCom Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050)

Aufgrund der veränderten Bedingungen für die Bildung eines Eigenverbrauchs haben die Stadtwerke ihre bestehenden Dokumente überarbeitet und den neuen Gesetzgebungen angepasst.

Das zur Genehmigung beigelegte Dokument "Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV" beschreibt die Beziehung zwischen dem ZEV/vZEV und deren Teilnehmenden zu den Stadtwerken auf der Grundlage der Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon (654.1) sowie der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71), des Energiegesetzes (EnG 730.0, Art. 16), der Energieverordnung (EnV 730.01, Kapitel 4, Abschnitt 2) sowie des Branchenpapiers Handbuch Eigenverbrauch (HER).

Erwägungen

Die "Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV" sind privatrechtlicher Rechtsnatur. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen in der Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung in Bezug auf den Eigenverbrauch von selbsterzeugtem erneuerbarem Strom und basieren im Wesentlichen auf den Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon (654.1). Sie haben den Charakter von besonderen Geschäftsbedingungen für die rechtlichen Beziehungen mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern eines ZEV/vZEV. Die "Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV" sind integrierender Bestandteil der Anmeldung zur Einrichtung eines ZEV/vZEV.

Die Verwendung von allgemeinen Bedingungen als Bestandteil des Grundvertrags ist eine gängige Praxis, die den Vertragsabschlussprozess erheblich vereinfacht und die Transparenz der Verträge erhöht.

Diese "Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV" wurden durch eine externe branchenkundige Stelle rechtlich geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Gemäss Art. 35 Abs. 3 vom Geschäftsreglement Stadtrat ist die Werkkommission abschliessend zuständig für den Erlass allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbereiche der Stadtwerke.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär